

**Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums
über die Aufgaben des
Kampfmittelbeseitigungsdienstes
(VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst)**

Vom 21. Dezember 2006 – Az.: 3 – 1115.8/227 –

1. Anwendungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Aufgaben, die dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg bei der Beseitigung der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren obliegen.

2. Begriffsdefinition

Kampfmittel sind zur Kriegsführung bestimmte Gegenstände und Teile davon, die Spreng-, Zünd-, Brand-, Nebel-, Reiz- Rauch-, Leucht- oder Kampfstoffe enthalten oder aus solchen bestehen. Zu den Kampfmitteln gehören insbesondere Bomben, Minen, Raketen, Panzerfäuste, Artillerie-, Gewehr- und Handgranaten, Gewehr- und Pistolenmunition sowie militärische Spreng- und Zündmittel. Kampfmittel im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind auch Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (Kriegswaffenkontrollgesetz – KrWaffG) und der Anlage des Gesetzes (Kriegswaffenliste) – in der jeweiligen Fassung, auch wenn sie beschädigt oder unbrauchbar geworden sind und deshalb ihre Kriegswaffeneigenschaft verloren haben.

3. Maßnahmen beim Auffinden von Kampfmitteln

Hinweise für Maßnahmen beim Auffinden von Kampfmitteln enthält das dieser Verwaltungsvorschrift als Anlage angeschlossene Merkblatt »Maßnahmen und Verhaltensregeln beim Auffinden von Fundmunition«.

4. Kampfmittelbeseitigungsdienst

Das Land hält einen Kampfmittelbeseitigungsdienst vor, der die Polizeibehörden und den Polizeivollzugsdienst bei der Beseitigung von Kampfmitteln unterstützt.

Die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes sind dem Regierungspräsidium Stuttgart auch für das Gebiet der Regierungspräsidien Karlsruhe, Freiburg und Tübingen zugewiesen.

Die Kampfmittelbeseitigung umfasst

- die Entschärfung von Kampfmitteln,
- die Beförderung geborgener Kampfmittel sowie
- die Vernichtung von Kampfmitteln einschließlich der Verwertung des dabei angefallenen Materials,

soweit nicht andere Stellen (Bundeswehr, ausländische Streitkräfte) hierzu verpflichtet sind.

Dem Kampfmittelbeseitigungsdienst obliegt ferner die Beschaffung und Auswertung der im 2. Weltkrieg von der amerikanischen und britischen Luftwaffe nach Angriffen gefertigten Luftbildaufnahmen.

Die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln hat der Grundstückseigentümer selbst zu veranlassen. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst übernimmt im Rahmen seiner Kapazität und gegen vollständige Kostenerstattung durch den Auftraggeber die Beratung über vermutete Kampfmittel sowie bei vollständiger Kostenübernahme durch den Auftraggeber die Suche nach und die Bergung

von Kampfmitteln. Das Entgelt bemisst sich unbeschadet der Vereinbarungen des Bundes mit dem Land über die Vergütung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bei Arbeiten auf bundeseigenen Grundstücken nach den in der jeweils gültigen Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung, letzte Fassung vom 14. Juli 2005, GABl. vom 31. August 2005, Seite 692) genannten Kosten.

Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Arbeiten gewerbliche Unternehmen zu beauftragen. Empfehlungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes für die Vergabe von Entmünitionierungsarbeiten können im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter »Abteilungen – Abteilung 6/Kampfmittelbeseitigungsdienst/Formulare« abgerufen werden.

5. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten der unveröffentlichte Erlass des Innenministeriums vom 2. November 1962, Az.: III 2880/552, sowie alle anderen dieser Verwaltungsvorschrift entgegenstehenden veröffentlichten oder unveröffentlichten Verwaltungsvorschriften außer Kraft.

GABl. S. 16

Anlage

**Regierungspräsidium Stuttgart
Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg
Pfaffenwaldring 1
70569 Stuttgart**

**Telefon 07 11/9 04-4 00 00
Telefax 07 11/9 04-4 00 29**

Maßnahmen und Verhaltensregeln
beim Auffinden von Fundmunition

Aktuelle Funde von scharfer Munition vor allem aus der Zeit des 2. Weltkrieges geben Anlass, auf die erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit hinzuweisen, die Personen drohen, die solche Munition finden oder entdecken.

Im allgemeinen entdecken Privatpersonen auf eigenen Grundstücken oder der Öffentlichkeit zugänglichem Gelände kampfmittelverdächtige Gegenstände. Im Bereich von Flächen des Forstes werden solche Gegenstände häufig von Forstbediensteten gemeldet, aber auch bei Baumaßnahmen werden mitunter kampfmittelverdächtige Gegenstände freigelegt. Hierbei handelt es sich nicht selten um Bombenblindgänger.

Wer Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände findet oder entdeckt, hat daher *bereits im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:*

- Kampfmittel bzw. munitionsverdächtige Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden.
- Die Identifizierung und weitere Behandlung verdächtiger Gegenstände muss den fachkundigen Mitarbeitern des Kampfmittelbeseitigungsdienstes des Landes Baden-Württemberg überlassen werden.

Zu diesem Zweck ist umgehend die Gemeinde als zuständige Ortspolizeibehörde oder die nächstliegende Polizeidienststelle zu benachrichtigen. Diese sind gehalten, sofort den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Baden-Württemberg zu verständigen.

- Verdächtige Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Ortspolizeibehörde oder auf die Polizeidienststelle gebracht werden.
- Die Verantwortlichen (das sind i. d. R. natürliche oder juristische Personen, die Eigentum oder Besitz am Grundstück des Fundortes haben) oder deren Beauftragte haben den Fundort so abzusichern, dass Unbefugte gehindert sind, an den verdächtigen Gegenstand heranzukommen. Soweit die verantwortlichen Personen nicht sofort erreichbar

oder in der Lage sind, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, ist die Ortspolizeibehörde oder hilfsweise auch die Polizei gehalten, diese Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen. In allen Fällen sind ein Sicherheitsabstand und gegebenenfalls notwendige weitere Maßnahmen sofort möglichst per Telefon oder per Telefax mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst abzuklären.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist telefonisch wie folgt zu erreichen:

Zentrale KMBD 07 11/9 04-4 00 00

Telefax 07 11/9 04-4 00 29

Außerhalb der normalen Dienstzeiten ist die nächste Polizeidienststelle unverzüglich zu benachrichtigen.

FINANZMINISTERIUM

Bekanntmachung des Finanzministeriums über die Tarifverträge vom 30. Oktober 2006 zur Umsetzung der Grundsatzvereinbarung mit dem Marburger Bund vom 16. Juni 2006

Vom 21. November 2006 – Az.: 1-0341.0/12 –

1. Das Finanzministerium gibt für den Bereich des Landes Baden-Württemberg die nachfolgend aufgeführten Tarifverträge vom 30. Oktober 2006 zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und dem Marburger Bund, Bundesverband, bekannt:

- Anlage 1 Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte)
- Anlage 2 Tarifvertrag zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TVÜ-Ärzte)
- Anlage 3 Die Niederschriftserklärungen zu diesen Tarifverträgen werden ebenfalls bekannt gemacht.

2. Soweit die aufgeführten Tarifverträge nicht vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg durchgeführt werden, bittet das Finanzministerium wegen der Durchführung der Tarifverträge das Weitere zu veranlassen. Ein besonderes allgemeines Rundschreiben ergeht nicht mehr; vgl. Nr. 2 der Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 18. März 1991 (GABl. S. 1654, K. und U. S. 508 und die Justiz S. 267).

3. Der Text der Tarifverträge wird mit den entsprechenden Austauschblättern mit der nächsten Ergänzungslieferung zur Loseblattsammlung »Hinweise des Finanzministeriums zum Arbeits- und Tarifrecht, Sozialversicherungsrecht und Zusatzversorgungsrecht« ausgeliefert. Zusätzlich wird das Finanzministerium die Tarifverträge (mit den Niederschriftserklärungen in den LVN-Informationsdienst des Landes (www.lvn-id.bwl.de) dort unter dem Stichwort »Personal« einstellen.

GABl. S. 17

Anlage 1

Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte)

vom 30. Oktober 2006

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

dem Marburger Bund,
– Bundesverband –,
vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

INHALTSVERZEICHNIS

ABSCHNITT I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit
- § 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen
- § 4 Versetzung, Abordnung, Personalgestaltung
- § 5 Nebentätigkeit

ABSCHNITT II

Arbeitszeit

- § 6 Regelmäßige Arbeitszeit
- § 7 Sonderformen der Arbeit
- § 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit
- § 9 Ausgleich für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft
- § 10 Sonderfunktionen, Dokumentation
- § 11 Teilzeitbeschäftigung

ABSCHNITT III

Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

- § 12 Eingruppierung
- § 13 Zulage bei Überschreiten der Mindestweiterbildungszeit